



Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 3719/13 (22)

Verkündet lt. Protokoll am:
24.7.14

Justizangestellte

+
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. : 31476 Kronberg
2. | , 61476 Kronberg

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld, Geschäftszeichen: 379-13/RAIrion

gegen

Iberia LAE S.A. vertr.d.d.Commercial Manager José Verdasco Agudo Direktion für Zentraleu-
ropa, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Volker Beck, Gernsheimer Str. 37, 64521 Groß-Gerau
Geschäftszeichen: r/122

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 23.06.2014 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 16.10.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 83,53 € freizustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Die Berufung wird zugelassen.

Entscheidungsgründe

(Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 495 a ZPO verzichtet.)

Die zulässige Klage ist begründet.

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 250,00 € aufgrund der Annullierung des streitgegenständlichen Fluges zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 a der Verordnung (EG) 261/2004 (nachfolgend VO).

Die Beklagte ist passiv legitimiert.

Der streitgegenständliche Flug wurde – unstrittig - unter der Flugnummer IB ... der Beklagten geführt. Das Kürzel IB steht für den Firmennamen der Beklagten. Des Weiteren weisen sämtliche den Klägern vorliegende Unterlagen zu dem in Rede stehenden Flug die Beklagte als ausführende Luftfahrtunternehmen aus, d. h. der gesamte Buchungsvorgang hat über die Beklagte stattgefunden. Darüber hinaus hat die Beklagte die gesamte Korrespondenz im Rahmen der vorgerichtlichen Auseinandersetzung mit den Klägern übernommen, ohne auf ihre angebliche mangelnde Passivlegitimation hinzuweisen. Demzufolge hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt vorprozessual erkennen lassen, dass jemand anders als sie Verantwortung für die Durchführung des Fluges tragen sollte. Soweit die Beklagte zur Begründung ihrer Behauptung auf das mit der Anlage B 1 vorgelegte Datenblatt Bezug nimmt, ist dies im Ergebnis unerheblich, denn es wird von ihr dazu nicht erklärt, wie bzw. bei welcher Gelegenheit die Kläger von diesem vorprozessuale Kenntnis erhalten haben.

Wie von Klägerseite zutreffend ausgeführt, kommt es für die Frage, welches Unternehmen für den Reisenden als das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen anzusehen ist, ausschließlich auf die dem Fluggast bei der Buchung oder eventuell später durch das Luftfahrtunternehmen erteilten Informationen an. Die zwischen Luftfahrunternehmen zur Ausführung des Fluges bestehenden vertraglichen Beziehungen sind für sich genommen für die Beurteilung dieser Frage ohne Bedeutung.

Vorliegend weisen sämtliche vorgerichtliche schriftliche Informationen vor und nach dem Flug auf die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen hin. Sie hat sich damit auch als das Unternehmen präsentiert, das Ansprechpartner für die Verpflichtungen nach der VO ist und damit als ein solches das über entsprechende

Einflussmöglichkeiten verfügt. Mehr wird für die Passivlegitimation nach der VO nicht verlangt. Die Beklagte muss sich daher als das für die Flugabwicklung verantwortliche Unternehmen behandeln lassen und es sei ihr anheimgestellt, bei ihrem internen Vertragspartner nach Maßgabe der mit diesem getroffenen Vereinbarungen Rückgriff zu nehmen.

Es war daher wie erkannt zu entscheiden.

Der Anspruch auf Zahlung der weiterhin zuerkannten Zinsen und auf Freistellung von den vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ergibt sich gemäß §§ 249 I, 280 I, II, 286 I, II Nr. 3, 288 I BGB aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung ergibt sich aus § 511 IV ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch die Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

